

SCHUTZKONZEPT (COVID-19) VERANSTALTUNGEN

GEMEINDE WALTENSCHWIL



13. September 2021

1. Allgemeines

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

1.1. Ausgangslage

Aufgrund der epidemischen Entwicklung und gestützt auf Empfehlungen der Wissenschaft hat der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus ergriffen.

1.2. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept ist ab 13. September 2021 und bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version gültig.

1.3. Zielsetzungen

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Veranstaltungen unter den Bestimmungen der COVID-19-Verordnung erfüllt werden. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Anlässen zu minimieren.

1.4. Übergeordnete Grundsätze

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Für alle kulturellen Veranstaltungen im Innenbereich sowie für Veranstaltungen im Aussenbereich ab 1'000 Personen gilt für Menschen ab 16 Jahren eine generelle Zertifikatspflicht. Diese Vorgaben gelten auch für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten) in öffentlich zugänglichen Lokalen
- Mit Zertifikat können Grossveranstaltungen für mehr als 1'000 Personen durchgeführt werden. Sowohl bei Innen- als auch bei Aussenveranstaltungen gibt es keine Einschränkungen. Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.
- Für Veranstaltungen im Freien bis zu 1'000 Personen kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Höchstens 1'000 Personen, wenn Sitzpflicht gilt; höchstens 500 Personen bei Stehplätzen oder wenn sich Gäste frei bewegen können.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Drittel ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- Für private Veranstaltungen sowie Vereinstreffen (Sitzungen, Generalversammlungen, Vereinsfest u.a.) kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
 - Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen bestehenden Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Es muss weiterhin eine Kontaktdatenerhebung (Contract Tracing) erfolgen.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Drittel ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

2. Risikobeurteilung und Triage

2.1. Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an einer Veranstaltung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause.

3. Infrastruktur

3.1. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Grundsatz:

- Wer sich krank fühlt bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zur Veranstaltung.
- Wir appellieren an die Solidarität und Eigenverantwortung der involvierten Personen.

Zutrittsbeschränkungen:

- Für alle kulturellen Veranstaltungen im Innenbereich sowie für Veranstaltungen im Aussenbereich ab 1'000 Personen gilt für Menschen ab 16 Jahren eine generelle Zertifikatspflicht. Diese Vorgaben gelten auch für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten) in öffentlich zugänglichen Lokalen
- Mit Zertifikat können Grossveranstaltungen für mehr als 1'000 Personen durchgeführt werden. Sowohl bei Innen- als auch bei Aussenveranstaltungen gibt es keine Einschränkungen. Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.
- Für Veranstaltungen im Freien bis zu 1'000 Personen kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Höchstens 1'000 Personen, wenn Sitzpflicht gilt; höchstens 500 Personen bei Stehplätzen oder wenn sich Gäste frei bewegen können.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Drittel ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- Für private Veranstaltungen sowie Vereinstreffen (Sitzungen, Generalversammlungen, Vereinsfest u.a.) kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
 - Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Es muss weiterhin eine Kontaktdatenerhebung (Contract Tracing) erfolgen.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Drittel ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

4. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

- Sämtliche Oberflächen werden regelmässig fachgerecht gereinigt.
- Abfalleimer werden regelmässig geleert.
- Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen. Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).